

war. Der Entwurf, der die Gefammtanordnung eines kleinen Epidemie-Hospitals jener Zeit für 130 bis 150 Betten zeigt, ist namentlich in der Ausbildung des Krankengebäudes interessant.

Das Gelände von 20300 qm, welches am Waffer liegend gedacht ist, hat von der Landseite, gegenüber dem Waffer, seine Einfahrt, neben welcher das Pfortnerhäuschen mit dem Meldebureau steht (Fig. 45<sup>482</sup>). Links von dieser ist das Quarantänehaus so angeordnet, daß es von den Nachbargrenzen 15m absteht. Rechts vom Pfortnerhaus, in denselben Abständen von der Nachbargrenze, sieht man das Krankenhaus und am Waffer das Koch-, Wasch- und Vorrathsgebäude. Zu beiden Seiten des letzteren sind Landungsplätze »für die zur Fortschaffung der Excremente und Todten nöthigen Kähne« vorgesehen.

Von den einzelnen Gebäuden ist in der gedachten Schrift nur das zweigeschoffige Krankenhaus durch einen Plan im größeren Maßstab (Fig. 46<sup>482</sup>) dargestellt, bei dessen Anordnung von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen wurde. Man fordere möglichste Abfonderung der Kranken von einander, da »selbst Genefene durch eine abermalige Ansteckung aufs Neue von der Krankheit befallen wurden. Durch die Beobachtung dieser Erfahrung für jeden einzelnen Kranken kann jedoch nur jedenfalls die Krankenpflege erfchweren und sehr leicht eine Vernachlässigung des Kranken, welche sein Ende beschleunigt, herbeigeführt werden...« Er suchte daher, auch für diese Art von Kranken die Benutzung von geräumigen Zimmern oder Sälen zu ermöglichen.

Hoffmann ordnet in jedem der 2 Geschoffe 2 Säle von je 31,4 m (= 100 Fufs) Länge, 9,11 m (= 29 Fufs) Breite und 3,92 m (= 12 1/2 Fufs) Höhe für 32 Betten an, von denen einer zur »Aufnahme und Unterfuchung der erst eingebrachten Kranken bestimmt« ist, während »der andere zur Unterbringung der sich in verschiedenen Graden der Krankheit Befindenden benutzt werden« soll.

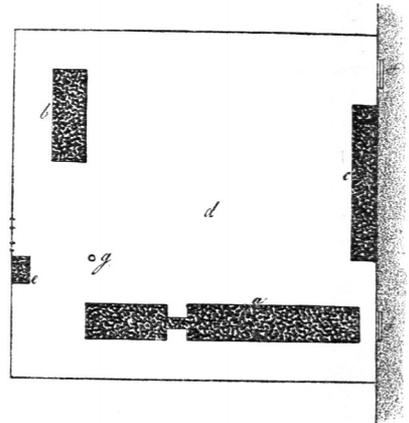
Die Betten trennt er durch Bettfchirme (bei I). Für den Fall, daß man noch größere Abfonderung wünsche, giebt er im zweiten Saal (bei II) eine Theilung des Hauptfaales in Zellen, die vom Corridor durch Glashüren zu übersehen sind. Die längs beider Säle angeordnete Passage, die im Obergefchofs nicht Saalhöhe hat, also darüber noch Fenster gefaltet, soll dazu dienen, die Betten mit den Verstorbenen durch Oeffnungen in den Wänden und Fallthüren am Ende der Passage zu entfernen. Hier liegen auch Kalkwasserleitungen, aus welchen durch kleine Hähne bei jedem Bett das benötigte Waffer gezapft werden kann, um die »zur Auffaugung der Halsexcremente dienenden blechnen Becken« zu reinigen. Ausführlich verbreitet sich Hoffmann noch über seine Betten-Construction, mit der er leichte Befichtigung der Excremente, Dampfbad u. f. w. verbindet.

Der eigentliche Saalbau nebst den Treppen und 2 Aufenthaltszimmern für Wärter, in welchen sie die Räucherung ihrer Dienstkleider vornehmen, ist »durch einen mit doppelten Glashüren abgefchlossenen, leicht zu lüftenden Corridor« mit dem von ihm abzweigenden Nebengebäude in Verbindung gefetzt, welches die Säle für die Reconvaldefcenten, so wie für die Aerzte, Medicamente und Krankenzimmer enthält, und zwar liegen die Reconvaldefcentensäle am Ende dieses Nebengebäudes, das auch eigene Treppen hat, also möglichst vom Krankenfaal entfernt.

Die hier geplante Trennung der Nebenräume vom Saal stellt meines Wissens noch den ersten Versuch dieser Art dar (siehe hierüber unter B).

Unter dem Ministerium v. Altenstein war in Preußen auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar 1832 unter dem Vorfitze des Generallieutenants von Thile I eine fachverständige Commission »zur Bearbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren« ge-

Fig. 45.



Plan zu einem Hospital für Cholera-Kranke<sup>482</sup>).

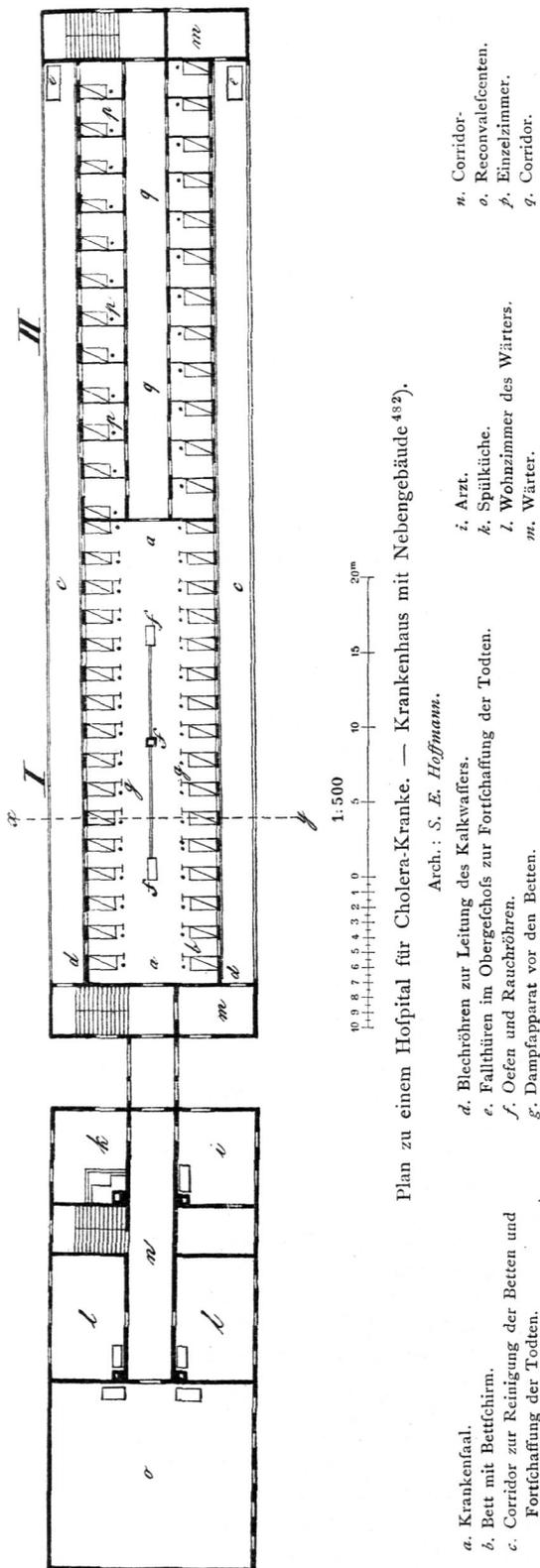
1/3000 n. Gr.

Arch.: S. E. Hoffmann..

- a. Krankenhaus mit Nebengebäude.
- b. Quarantänehaus.
- c. Koch-, Wasch- und Vorrathshaus.
- d. Hof.
- e. Pfortner und Anmeldung.
- f. Landungsplatz für Kähne.
- g. Brunnen.

<sup>482</sup>) Facf.-Repr. nach ebendaf.

Fig. 46.

Plan zu einem Hospital für Cholera-Kranke. — Krankenhaus mit Nebengebäude<sup>482)</sup>.

bildet worden. Das von ihr ausgearbeitete sanitätspolizeiliche Regulativ<sup>483)</sup> nebst einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten wurde laut Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 unter Aufhebung früher ertheilter abweichender Instructionen genehmigt.

Diefes Regulativ bestimmt unter I. »Allgemeine Vorschriften«:

§ 1. »Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitäts-Commissionen errichtet werden.«

§ 2. »In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen; in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.«

§ 3. »Dieselben sind zusammenzusetzen: α) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstände der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Communalbehörde ist, auch aus dem Vorstände oder einem von demselben zu deputirenden Mitglieder der letzteren; β) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten; γ) aus mindestens 3 von den Vertretern der Commune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt; δ) in Garnisonsorten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militärbefehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militärarzte.«

§ 4 handelt von Special-Commissionen.

§ 5. »Die Sanitäts-Commissionen bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören; und darüber zu entscheiden hat.«

<sup>483)</sup> Regulativ vom 28. October 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren betreffend, nebst einer Instruction über das Desinfectionsverfahren und einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Berlin 1845. — Vergl. auch: SILBERSCHLAG. Die Sanitäts-gesetzgebung des preussischen Staates, namentlich die Gesetzgebung über die Cholera, ihre Entstehung und das Bedürfnis ihrer Reform. Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspf., Bd. 6 (1874), S. 185.